Landratsamt Freudenstadt

**- Amtliche Bekanntmachung -**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für die ökologische Modernisierung der Wasserkraftanlage an der Murg T 168 – Werk II

sowie Umbau der bestehenden Wehranlage

in Baiersbronn, Flst. Nr. 1452/3, 1452/5, 2878 und 2878/1

Die Gemeindewerke Baiersbronn, Neumühleweg 11, 72270 Baiersbronn planen die die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Murg an der Wasserkraftanlage T 168 Werk II sowie den Umbau an der bestehenden Wehranlage auf Gemarkung Baiersbronn, Flst. Nr. 1452/3, 1452/5, 2878 und 2878/1 und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Vorgesehen ist die Umgestaltung des derzeit in Betrieb befindlichen Rampenbauwerks durch einen technischen Fischaufstieg in der Bauweise eines Schlitzpasses (Vertical Slot) unter Festlegung einer Mindestwasserabgabe von 800 l/s, davon 200 l/s im Fischpass sowie eine Verbesserung des Fischschutzes und der Geschwemmselweitergabe. Des Weiteren soll eine Dotierturbine (Restwasserturbine) zur Erweiterung der Energiegewinnung eingebaut werden.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allenfalls baubedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nur zeitweise während der Bauphase zu erwarten und können durch entsprechende Maßnahmen reduziert und auf ein unerhebliches Maß minimiert werden bzw. innerhalb des Vorhabens ausgeglichen werden. Anlage- und betriebsbedingt und damit mittel- bis langfristig entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Maßnahme dient der ökologischen Modernisierung der Wasserkraftnutzung am Standort der bestehenden Wehranlage. Dies bedeutet eine deutliche Aufwertung des Gewässers Murg im FFH-Gebiet „Wilder See – Hornisgrinde und Oberes Murgtal“. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere können durch vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen bzw. durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit als möglich reduziert werden und werden daher als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 25. April 2025 (gez.) **Dr. Rückert**, Landrat